

Grundvoraussetzung ist, dass es sich bei sämtlichen in Frage kommenden Waffen um vor 1871 erzeugt, handelt („historische Waffen“)

Erwerb und Besitz solcher Waffen ist gem. WaffG 1996 i. d. g. F. grundsätzlich frei für Personen ab 18 Jahren.

Zu den einzelnen Arten:

1. Schutzwaffen: Für Helme, Rüstungen, Schilder, Kürasse, Setztaschen usw. gibt es keinerlei Einschränkungen, auch nicht bzgl. der Verwahrung.
2. Blank, Hieb- und Stichwaffen (i. d. F. Blankwaffen) sind zwar Waffen, aber keine Schusswaffen, für die noch strengere Regeln gelten. Auch Blankwaffen sind sicher zu verwahren, so dass Unberechtigte (Jugendliche unter 18, Personen mit Waffenverbot) nicht darauf zugreifen können. Sie also lose und ohne Absperrung (so dass Besucher der Burg sie ergreifen können) aufzubewahren, geht nicht. Bereits das bloße Ergreifen wird waffenrechtlich als Besitznahme angesehen („Innehabung““““).
3. Ob statt historischer Originale Replikate aus neuerer Zeit (also nach 1871 erzeugt) Im Spiel sind, ist für den Punkt 1-2 irrelevant.
4. **Sonderfall** verbotene Waffen: Das WaffG kennt in seinem § 17 gewisse Hieb- und Stichwaffen, die absolut verboten sind, wie: Stockdegen, Schlagringe, Totschläger und Stahlruten. Es gab einige Fälle, in denen auch historische Morgensterne, Grabenkeulen und andere archaische Hieb- und Stichwaffen unter „Totschläger“ subsumiert wurden und es entsprechende Probleme gab. Ein Besitzer eines Privatmuseums wurde wegen so einer § 17-Waffe angezeigt und bestraft.
5. Feuerwaffen sind die heikelste Kategorie, hier muss eine sichere Verwahrung auf jeden Fall gegeben sein. Sie sollten also in einer Halterung, die nicht leicht zu öffnen ist, an Wänden oder Tischen oder in Regalen befestigt sein. Alternativ kann der Raum als Sicherheitsraum ausgeführt werden, d.h. nicht im Erdgeschoss gelegen, Fenster vergittert, massive Tür mit modernem Schließsystem. Bei Führungen muss in diesem Fall darauf geachtet werden, dass Gäste die Waffen nicht angreifen können (Absperrbänder usw.)
6. **Spezialfall** von Replikaten von historischen Feuerwaffen, also solche, die nach 1871 erzeugt wurden. Für diese gilt 5., allerdings wären sie auch im Zentralen Waffenregister im Wege der Waffenbehörde (bei Faustfeuerwaffen) oder im Waffenfachhandel (bei Gewehren) zu registrieren. Und zwar auf eine natürliche Person, etwa den Waffenwart des Museumsvereins.
7. **Geschütze**: Diese sind Kriegsmaterial, wenn sie ab 1871 erzeugt sind und somit absolut verboten. Ansonsten problemlos, es gilt aber auch die sichere Verwahrung.